

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

9. Stück, 04.04.1914

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 4. April 1914.) 9. Stück.

Inhalt:

- N^o 25. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 13. März 1914, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für den Amtsverband Wechta.
- N^o 26. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 20. März 1914, betreffend die Einrichtung eines Staatsschuldbuches des Herzogtums Oldenburg.
- N^o 27. Gesetz vom 24. März 1914 wegen Änderung des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 19. März 1912, betreffend die Veranlagung der Kriegsveteranen zur Einkommensteuer.
- N^o 28. Gesetz vom 24. März 1914, betreffend Abänderung der Begeordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 16. Februar 1895.
- N^o 29. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. März 1914, betreffend die Hayenstiftung.

N^o 25.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für den Amtsverband Wechta.
Oldenburg, den 13. März 1914.

Die Artikel 1 Abs. 2 und 3 § 1 der Eberförungsordnung für den Amtsverband Wechta in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1903 — Gesetzblatt Band XXXIV S. 725 ff. — haben mit Zustimmung der Verbandskommission und des Amtrats folgende Neufassung erhalten:

Artikel 1 Absatz 2.

„Der Verband zerfällt in folgende drei Abteilungen:
1. die Gemeinden Wechta, Dythe, Lutten, Goldenstedt, Bisbek und Langförden,

2. die Gemeinden Bakum, Bestrup, Dinklage, Lohne-Stadt und Lohne-Land,
3. die Gemeinden Steinfeld, Damme, Holdorf und Neuenkirchen."

Artikel 3 § 1.

„Für den Verband wird eine Verbandskommission gebildet, welche aus einem Obmann, einem zweiten ständigen Mitgliede, welches in Verhinderungsfällen des Obmanns zugleich als Stellvertreter für diesen eintritt, und aus drei Achtsmännern besteht, von denen je einer für jede Abteilung des Verbandes zu wählen ist. Für jedes Mitglied mit Ausnahme des Obmanns wird zugleich ein Ersatzmann gewählt.“

Oldenburg, den 13. März 1914.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

N^o. 26.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Einrichtung eines Staatsschuldbuches des Herzogtums Oldenburg.

Oldenburg, den 20. März 1914.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Für die Inhaberanleihen der Landeskasse des Herzogtums Oldenburg, mit Ausnahme der Eisenbahnprämienan-

leihe von 1871, wird ein Schuldbuch eingerichtet, das die Bezeichnung „Staatsschuldbuch des Herzogtums Oldenburg“ führt und in das Buchschulden des Herzogtums auf den Namen bestimmter Gläubiger eingetragen werden.

Das Schuldbuch wird unter Leitung des Ministeriums der Finanzen durch dessen Schuldbuchamt geführt.

§ 2.

Buchschulden werden begründet gegen Einlieferung von Schuldverschreibungen der Landeskasse durch Eintragung in das Schuldbuch. Das Ministerium der Finanzen kann bestimmen, daß Buchschulden auch gegen Einzahlung des Wertes (§ 4) von Schuldverschreibungen durch Eintragung begründet werden können.

§ 3.

Die eingelieferten Schuldverschreibungen müssen zum Umlauf brauchbar und mit den dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zins- und Erneuerungsscheinen versehen sein.

§ 4.

Bei Einzahlung des Wertes ist der von dem Ministerium der Finanzen festgesetzte Kaufpreis für Schuldverschreibungen einer bestimmten Anleihe, deren Nennwert der einzutragenden Buchschuld entspricht, nebst den Stückzinsen seit dem letzten Zinszahlungstermin zu entrichten.

§ 5.

Für die verschiedenen Anleihen können getrennte Abteilungen des Schuldbuches angelegt werden.

Von dem Schuldbuch ist eine Abschrift herzustellen und getrennt aufzubewahren.

§ 6.

Über den Inhalt des Schuldbuches darf nur den nach § 12 zur Stellung von Anträgen zugelassenen Personen,

sowie den im Schuldbuch vermerkten sonstigen Berechtigten, dann dem Gegenvormunde, dem Beistande, den zur Aufsicht über das Vermögen eines eingetragenen Gläubigers berufenen Stellen und bei Genossenschaften und Kassen den zur Kassenrevision berechtigten Personen Auskunft erteilt werden.

Die Bestimmungen des Artikels 37 des Einkommensteuergesetzes vom 12. Mai 1906 und des Artikels 30 des Vermögenssteuergesetzes vom 12. Mai 1906 sind auf das Schuldbuch und die mit seiner Führung betraute Behörde nicht anzuwenden.

§ 7.

Eingetragen wird die Buchschuld bei Einreichung von Schuldverschreibungen auf den Antrag des Inhabers, im Falle der Einzahlung des Wertes auf den Antrag des Einzahlers.

Die Eintragung geschieht auf den Namen der im Antrag als Gläubiger bezeichneten Person oder Vermögensmasse.

Als Gläubiger können nur eingetragen werden:

1. einzelne natürliche Personen;
2. einzelne Handelsfirmen;
3. einzelne eingetragene Genossenschaften, die im Gebiet des Deutschen Reiches ihren Sitz haben, sowie einzelne juristische Personen;
4. einzelne Vermögensmassen, wie Stiftungen, Anstalten, Familiensideikommissse, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird, oder deren Verwalter ihre Verfügungsbefugnis über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen.

Einem Gläubiger wird in jeder Abteilung des Schuldbuches (§ 5 Abs. 1) nur ein Konto eröffnet.

§ 8.

Bei der Eintragung sind der Gläubiger, der Nennbetrag der Buchforderung und die Anleiheart anzugeben. Der Bezeichnung der Anleihe bedarf es nicht, wenn die Buchforderung in die nur für diese Anleihe bestimmte getrennte Abteilung des Schuldbuches eingetragen wird.

In dem Schuldbuch sind auch die in dem Schuldverhältnis eintretenden Änderungen zu vermerken.

§ 9.

Erfolgt die Eintragung gegen Einlieferung von Schuldverschreibungen, so tritt die eingetragene Buchforderung an die Stelle der Rechte aus den Schuldverschreibungen. An den letzteren erwirbt die Landeskasse mit der Eintragung das alleinige Eigentums- und Verfügungsrecht.

Die für die eingelieferten oder gleichartige Schuldverschreibungen geltenden Vorschriften finden auf die Buchschulden Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.

§ 10.

Eingetragene Forderungen können durch Zuschreibungen erhöht, ganz oder teilweise auf andere Konten übertragen und ganz oder teilweise gelöscht werden.

Teilübertragungen und Teillöschungen sind nur zulässig, wenn die Teilbeträge sich mit dem Nennwert eines oder mehrerer Stücke der Schuldverschreibungen (§§ 3 und 4) decken.

Wenn die Buchschuld ganz oder zum Teil gelöscht wird, werden Schuldverschreibungen der Art, für die die Buchschuld begründet war, ausgehändigt.

§ 11.

Beschränkungen des Gläubigers in der Verfügung über die Forderung oder die Zinsen sind im Schuldbuche zu vermerken.

Es kann vermerkt werden, daß die Befugnis zur Empfangnahme von Zinsen durch den Gläubiger oder den sonst zum Zinsgenusse Berechtigten einer anderen Person ohne Einräumung eines selbständigen Rechts übertragen wird.

Mit der Eintragung der Buchschuld kann der Antragsteller (§ 7 Abs. 1) und nach erfolgter Eintragung der Gläubiger eine zweite Person eintragen lassen, die nach dem Tode des Gläubigers gegenüber der Anstalt die Gläubigerrechte auszuüben befugt ist. Diese Eintragung ist auf Antrag der im § 12 Abs. 1 Nr. 1—4 und 6—8 bezeichneten Personen jederzeit zu löschen.

§ 12.

Zur Stellung von Anträgen auf Übertragung eingetragener Forderungen auf ein anderes Konto, auf Eintragung und auf Löschung von Vermerken nach § 11 Abs. 1 und 2 und von Vermerken über Veränderungen im Schuldverhältnis (§ 8 Abs. 2), sowie auf Löschung der eingetragenen Forderung gegen Aushändigung von Schuldverschreibungen sind nur berechtigt:

1. der eingetragene Gläubiger;
2. sein gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter;
3. der Konkursverwalter;
4. derjenige, auf den die eingetragene Forderung von Todeswegen übergegangen ist;
5. die nach § 11 Abs. 3 eingetragene zweite Person;
6. der Testamentsvollstrecker;
7. der Nachlassverwalter;
8. bei fortgesetzter Gütergemeinschaft der überlebende Ehegatte.

Derjenige, für den ein Nießbrauch oder ein sonstiges Recht zum Zinsgenuß eingetragen ist (§ 11 Absatz 1), kann ohne Zuziehung des Gläubigers Anträge in bezug auf den zum Empfange der Zinsen Berechtigten stellen.

§ 13.

Eine Ehefrau kann Anträge ohne Zustimmung des Mannes stellen. Sie bedarf der Zustimmung des Mannes, wenn ein Vermerk zu dessen Gunsten eingetragen ist. Ein solcher Vermerk ist einzutragen, wenn die Ehefrau oder mit ihrer Zustimmung der Ehemann die Eintragung beantragt. Eine Ehefrau ist dem Ehemanne gegenüber zur Zustimmung verpflichtet, wenn sie nach dem unter ihnen bestehenden Güterstand über die Buchforderung nur mit Zustimmung des Ehemannes verfügen kann.

§ 14.

Ist ein Vermerk zugunsten einer dritten Person eingetragen, so bedarf es ihrer Zustimmung zur Löschung des Vermerks. Vermerke, die durch Zeitablauf hinfällig geworden sind, können ohne Zustimmung des Berechtigten von Amts wegen gelöscht werden.

Zur Löschung von persönlichen unvererblichen Einschränkungen des Gläubigerrechts oder des Verfügungsrechts, die durch den Tod des Berechtigten erloschen sind, ist nur die Beibringung der Sterbeurkunde erforderlich. Das Recht auf den Bezug rückständiger Leistungen wird dadurch nicht berührt.

Wird eine Forderung unter Löschung auf einem Konto auf ein anderes Konto übertragen, so sind die Vermerke zugunsten Dritter unter Löschung auf dem alten Konto auf das neue Konto mit zu übertragen. Der Zustimmung der aus dem Vermerk Berechtigten bedarf es nicht.

§ 15.

Verfügungen über eingetragene Forderungen, wie Abtretungen und Verpfändungen, werden der Landeskasse gegenüber nur durch die Eintragung wirksam.

Wenn durch ein rechtskräftiges Urteil ausgesprochen wird, daß eine eingetragene Forderung einem anderen als

dem eingetragenen Gläubiger zusteht, oder daß Rechte Dritter an einer eingetragenen Forderung bestehen, so ist die Übertragung der Forderung und der Vermerk der Rechte von Amts wegen einzutragen.

Eine Pfändung oder vorläufige Beschlagnahme der eingetragenen Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes, sowie eine durch eine einstweilige gerichtliche Verfügung angeordnete Beschränkung des eingetragenen Gläubigers ist von Amts wegen auf dem Konto zu vermerken und nach Beseitigung dieser Anordnungen zu löschen.

Zur Eintragung der Vermerke nach Abs. 2 und 3 bedarf es nicht der Zuziehung der Gläubiger.

§ 16.

Die Gültigkeit der den Anträgen zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte wird nicht geprüft.

§ 17.

Der Antrag auf Eintragung einer Forderung, die gleichzeitige Erteilung einer Vollmacht, der Antrag auf gleichzeitige Eintragung einer zweiten Person (§ 11 Abs. 3) oder eines Vermerkes nach § 11 Abs. 1 und 2 bedarf nur der schriftlichen Form. Das gleiche gilt für Anträge auf Löschung der im § 11 Abs. 2 und 3 und im § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 genannten Vermerke.

§ 18.

Anderere als die im § 17 genannten Anträge sollen öffentlich beglaubigt sein. Das gleiche gilt von Vollmachten, die nach Stellung des Antrages auf Eintragung einer Forderung erteilt werden, und von Genehmigungserklärungen dritter Personen, zu deren Gunsten ein Beschränkungsvermerk eingetragen ist. Zum Widerruf einer Vollmacht genügt schriftliche Form.

Der öffentlichen Beglaubigung steht die Aufnahme des Antrages durch das Schuldbuchamt oder durch eine andere vom Ministerium der Finanzen hierzu ermächtigte Stelle gleich.

Das Ministerium der Finanzen kann in besonderen Fällen von der Beobachtung der Formvorschriften dieses Paragraphen absehen oder die Einhaltung einer anderen Form verlangen.

Anträge öffentlicher Behörden bedürfen, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und untersiegelt sind, keiner Beglaubigung.

§ 19.

Änderungen, die in den persönlichen Verhältnissen des Gläubigers oder des zum Zinsempfange Berechtigten eintreten, sind schriftlich anzuzeigen.

Das Ministerium der Finanzen kann verlangen, daß die Identität durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen wird.

§ 20.

Rechtsnachfolger von Todeswegen haben sich durch einen Erbschein oder eine Bescheinigung darüber auszuweisen, daß sie über die eingetragene Forderung zu verfügen befugt sind.

Beruhet die Rechtsnachfolge auf einer Verfügung von Todeswegen, die in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist, so kann nach dem Ermessen des Ministeriums der Finanzen die Beibringung des Erbscheins oder der Bescheinigung unterbleiben, wenn dafür die Verfügung und das Protokoll über die Eröffnung der Verfügung vorgelegt werden.

Das Bestehen der fortgesetzten Gütergemeinschaft sowie die Befugnis eines Testamentsvollstreckers zur Verfügung über die zum Nachlaß gehörige Forderung ist entweder durch die in den §§ 1507, 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuches

vorgesehenen Zeugnisse oder durch eine Bescheinigung darüber nachzuweisen, daß der überlebende Ehegatte oder der Testamentsvollstrecker zur Verfügung über die eingetragene Forderung befugt ist. Auf den Nachweis der Befugnis des Testamentsvollstreckers wird die Vorschrift des Abs. 2 entsprechend angewendet.

Zur Ausstellung der in Abs. 1 und 3 erwähnten Bescheinigungen ist das Nachlaßgericht zuständig.

§ 21.

Das Ministerium der Finanzen kann verlangen, daß mehrere Erben zur Stellung von Anträgen und zur Empfangnahme von Schuldverschreibungen und Zinsen eine einzelne Person zum Bevollmächtigten ernennen. Das gleiche gilt, wenn die eingetragene Forderung einer Mehrheit von Personen zusteht.

§ 22.

Die Eintragungen geschehen in der Reihenfolge, in der die für dasselbe Konto gestellten Anträge beim Ministerium der Finanzen eingegangen sind.

§ 23.

Von der Eintragung von Forderungen und Vermerken sowie von der Löschung von Eintragungen gegen Aushändigung von Schuldverschreibungen wird der Antragsteller und, wenn noch ein anderer als berechtigt eingetragen ist, auch dieser schriftlich benachrichtigt.

Die Benachrichtigung hat nicht die Wirkung einer Schuldurkunde oder Schuldverschreibung.

§ 24.

Von Amts wegen kann die Löschung eingetragener Forderungen und die Aushändigung von Schuldverschreibungen (§ 10 Abs. 3) sowie ihre Hinterlegung bei der amt-

lichen Hinterlegungsstelle (Amtsgericht Oldenburg) auf Kosten des Gläubigers erfolgen:

1. wenn die Eintragung von Verpfändungen oder sonstigen Verfügungsbeschränkungen beantragt wird;
2. wenn die Forderung ganz oder teilweise im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes gepfändet, oder wenn über sie eine einstweilige gerichtliche Verfügung getroffen ist;
3. wenn über das Vermögen des eingetragenen Gläubigers der Konkurs eröffnet ist;
4. wenn die Zinsen des eingetragenen Kapitals zehn Jahre hintereinander nicht abgehoben sind;
5. wenn glaubhaft bekannt geworden ist, daß der Gläubiger vor länger als zehn Jahren verstorben ist und sich kein Rechtsnachfolger ausgewiesen hat;
6. wenn mehrere Teilhaber einer Forderung der wiederholten Aufforderung zur Stellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten nicht nachgekommen sind;
7. wenn sonst ein gesetzlicher Grund zur Hinterlegung gegeben ist.

Im Falle der Hinterlegung sind die nicht abgehobenen Zinsen, soweit nicht Verjährung eingetreten ist, mit abzuliefern. Die Ablieferung kann durch Hinterlegung entsprechender Zinscheine geschehen.

Die hinterlegten Schuldverschreibungen treten in allen rechtlichen Beziehungen an die Stelle der gelöschten Forderungen.

§ 25.

Im Falle der Kündigung einer Inhaberanleihe sind die im Schuldbuch eingetragenen Gläubiger dieser Anleihe von der Kündigung zu benachrichtigen. Die Wirksamkeit der Kündigung ist von dieser Benachrichtigung nicht abhängig.

Die Rückzahlung des Kapitals erfolgt gegen Löschung der Buchschuld nach den für die Anleihe geltenden Vorschriften.

§ 26.

Die Zinsen einer eingetragenen Forderung sind, abgesehen von den Fällen des § 15 Abs. 2 und 3, mit rechtlicher Wirkung an den zu zahlen, der am zehnten Tage des dem Zinsverfalltermin vorausgehenden Monats eingetragener Berechtigter war. Fällt der Zinsverfalltermin auf den einunddreißigsten eines Monats, so entscheidet die Berechtigung am zehnten Tage dieses Monats.

§ 27.

Die Eintragungen und Löschungen im Schuldbuche erfolgen gebührenfrei. Für die Aushändigung von Schuldverschreibungen an Stelle gelöschter Buchforderungen wird eine Gebühr von 75 ₰ für je angefangene 1000 M Kapitalbetrag, mindestens aber 2 M erhoben. Die Zahlung der Gebühren kann durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege erzwungen werden. Das Ministerium der Finanzen kann auch die Vorauszahlung der Gebühren verlangen.

Die Aufnahme von Anträgen durch das Schuldbuchamt und durch andere vom Ministerium der Finanzen hierzu ermächtigte Stellen und die Ausstellung gerichtlicher Urkunden über die Rechtsnachfolge sind gebühren- und stempelfrei.

§ 28.

Das Staatsministerium erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften und bestimmt den Zeitpunkt, mit dem das Gesetz in Kraft tritt.

Das Staatsministerium ist ferner ermächtigt, im Falle des Bedürfnisses den Kreis der zur Eintragung als Gläubiger zuzulassenden Personen und Vermögensmassen (§ 7 Abs. 3) zu erweitern und nähere Bestimmungen über den

Nachweis der Eintragungsfähigkeit sowie der Vertretungs- und Verwaltungsbefugnis für einzelne Personen und Vermögensmassen zu treffen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben Oldenburg, den 20. März 1914.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Meyer.

№. 27.

Gesetz wegen Änderung des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 19. März 1912, betreffend die Veranlagung der Kriegsveteranen zur Einkommensteuer.

Oldenburg, den 24. März 1914.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

In Artikel 1 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 19. März 1912, betreffend die Veranlagung der Kriegsveteranen zur Einkommensteuer, wird dem ersten Absatz mit rückwirkender Kraft folgendes nachgefügt:

„Gehört ein Veteran der Haushaltung eines anderen Haushaltungsvorstandes an, so ist diesem letzteren — und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe seines steuerpflichtigen Einkommens — ein Abzug zu gewähren von 300 M,

wenn das steuerpflichtige Einkommen des Veteranen weniger als 1800 *M*, oder von 500 *M*, wenn es weniger als 1500 *M* beträgt."

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigniels.

Gegeben Oldenburg, den 24. März 1914.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Meyer.

N^o. 28.

Gesetz, betreffend Abänderung der Wegeordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 16. Februar 1895.

Oldenburg, den 24. März 1914.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Auf Amts- und Gemeindewegen darf vom 1. Mai 1918 ab ein Weggeld nicht mehr erhoben werden.

Die Artikel 64—68 der Wegeordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 16. Februar 1895 werden von diesem Tage an aufgehoben.

Aufgehoben wird insbesondere auch, und zwar ohne Entschädigung, die Weggelderhebung auf dem Rasteder Moorweg — Artikel 64 § 4 Abs. 2 der Wegeordnung vom 16. Februar 1895 —.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 24. März 1914.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Scheer.

Dugend.

N^o. 29.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Hayenstiftung.

Oldenburg, den 24. März 1914.

Nachdem der am 7. Juni 1913 verstorbene Königlich Preussische Major a. D. Rudolf Dieckstahl zu Oldenburg in seinem am 20. November 1905 errichteten Testament eine „Hayenstiftung“ errichtet und bestimmt hat, daß ihre Aufkünfte — soweit nicht im einzelnen über sie verfügt ist — für allgemeine Wohltätigkeits- und Missionszwecke, sowie zur Unterstützung hilfsbedürftiger alleinstehender Damen verwendet werden und nachdem diese Stiftung gemäß § 80 Bürgerlichen Gesetzbuchs genehmigt ist, ist ihre Vertretung und Verwaltung der Großherzoglichen Kommission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen zu Oldenburg übertragen worden.

Oldenburg, den 24. März 1914.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Krahnstöver.

Die ...
auf ...
...

...

...

...

...

...

...

